

RS Vwgh 2002/12/11 2000/03/0217

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.12.2002

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

92 Luftverkehr

Norm

AVG §8;

LuftfahrtG 1958 §68 Abs1;

LuftfahrtG 1958 §70 Abs4;

LuftfahrtG 1958 §85 Abs1;

LuftfahrtG 1958 §85;

LuftfahrtG 1958 §86 Abs1;

Rechtssatz

Das Eigentumsrecht ist bereits durch die Lage eines Grundstückes in der Sicherheitszone als durch eine öffentlich-rechtliche Beschränkung (nämlich des § 85 LuftfahrtG) beeinträchtigt zu beurteilen und somit das Grundstück als von einer Sicherheitszone betroffen bzw. in Anspruch genommen anzusehen. Die Beeinträchtigung des Eigentümers eines solchen Grundstückes ist allein durch die potenzielle Möglichkeit, dass bestimmte Maßnahmen auch einer Ausnahmegewilligung gemäß § 86 Abs. 1 LuftfahrtG bedürfen, anzunehmen. Nicht entscheidend ist, ob sich auf dem Grundstück tatsächlich Luftfahrthindernisse gemäß § 85 Abs. 1 LuftfahrtG befinden oder errichtet werden sollen oder die Bewilligungspflicht einer Maßnahme gemäß § 86 Abs. 1 LuftfahrtG erst bei Überschreiten einer bestimmten Höhe ausgelöst wird.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2000030217.X03

Im RIS seit

01.04.2003

Zuletzt aktualisiert am

23.10.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at